

Informationen für Ärzte 9/2012

Anstellung von Ärzten in der Vertragsarztpraxis – Vertragsarztänderungsgesetz ab 01.01.2012

Das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz, kurz VÄndG, erweitert die Möglichkeiten, Ärzte in Praxen anzustellen. Bislang durften die Inhaber lediglich einen ganztags beschäftigten Arzt oder zwei halbtags beschäftigte Ärzte einstellen. Diese mussten das gleiche Fachgebiet wie der Praxisinhaber vertreten. Außerdem mussten die Ärzte sich gegenüber dem Zulassungsausschuss verpflichten, den bisherigen Praxisumsatz um nicht mehr als drei Prozent vom Durchschnitt der Fachgruppe zu steigern.

Nach den neuen Regelungen dürfen Vertragsärzte auch Ärzte aus anderen Fachgebieten sowie Psychotherapeuten anstellen. Hierbei ist Teilzeitarbeit möglich, zum Beispiel nur 20 Stunden in der Woche. Allerdings müssen nach dem neuen Vertragsarztrecht dafür einige Bedingungen berücksichtigt werden: Der anzustellende Arzt muss die Facharztanerkennung besitzen, er hat im Arztregister eingetragen zu sein, und der Zulassungsausschuss hat die Anstellung genehmigt. Außerdem gelten nach Paragraph 95 des Fünften Sozialgesetzbuches die Regeln der Bedarfsplanung. Das bedeutet: Eine Anstellung ist nur möglich, wenn keine Zulassungsbeschränkungen bestehen oder in der Arztpraxis ein fachidentischer Sitz frei geworden ist, weil ein vorher angestellter Arzt oder Psychotherapeut gekündigt hat.

Eine weitere Möglichkeit ist, dass ein Arzt seinen Vertragsarztsitz aufgibt und sich danach auch in zulassungsbeschränkten Bezirken in einer Praxis anstellen lässt. Ärzte können also auf ihre Zulassung verzichten, sich in einer Praxis anstellen lassen und ihren Leistungsumfang hier einbringen. Sie zählen bei der Bedarfsplanung mit, der Vertragsarztsitz wird also nicht wieder neu ausgeschrieben. Die angestellten Ärzte werden Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung (KV), wenn sie mindestens halb-

tags in der Praxis beschäftigt sind. Das werden in der Regel 20 Stunden pro Woche sein. Näheres regelt die Satzung der jeweiligen KV.

Die Besonderheit bei dieser neuen Form der Anstellung von Ärzten oder Psychotherapeuten liegt darin, dass das Leistungsspektrum erweitert werden kann im Gegensatz zur bisherigen Regelung. Besitzt der Angestellte andere Qualifikationen für die Erbringung vertragsärztlicher oder -psychotherapeutischer Leistungen, so können diese nach Genehmigung angeboten werden. Der Praxisinhaber hat die Leistung zu verantworten, darf sie aber nicht selbst erbringen.

Niedergelassene Ärzte und Vertragspsychotherapeuten können andere Psychotherapeuten anstellen. Umgekehrt gilt dies aber wegen des ärztlichen Berufsrechts nicht: Vertragspsychotherapeuten können keine Ärzte anstellen.

Das neue Vertragsarztrecht enthält keine konkrete Angabe dazu, wie viele Ärzte oder Psychotherapeuten eine Praxis anstellen darf. Allerdings bedeutet dies nicht, dass eine Praxis in Zukunft unbegrenzt viele angestellte Ärzte und Psychotherapeuten beschäftigen kann. Paragraph 32 der sogenannten Ärzte-Zulassungsverordnung regelt, dass ein Vertragsarzt seine Tätigkeit persönlich in freier Praxis auszuüben hat (Absatz 1, Satz 1). Diese Regel gilt auch für Vertragspsychotherapeuten. Außerdem kommt der Behandlungsvertrag nicht mit dem angestellten Arzt oder Psychotherapeuten zustande, sondern mit dem Praxisinhaber. Dieser hat deswegen gegenüber dem Patienten und dem angestellten Arzt oder Psychotherapeuten Überwachungspflichten. Diese Regelungen lassen sich aber nur einhalten, wenn die Zahl der angestellten Ärzte oder Psychotherapeuten begrenzt ist. Die genaue Obergrenze steht derzeit noch nicht fest. Kassenärztliche Bundesvereinigung und Spitzenverbände der Krankenkassen müssen sie in den sogenannten Bundesmantelverträgen festlegen.

Insbesondere die Beschäftigung einer größeren Zahl von angestellten Ärzten ebenso wie die Beschäftigung eines fachgebietsfremden Arztes kann im Einzelfall steuerrechtliche Probleme bewirken. Es empfiehlt sich deshalb, sich diesbezüglich

mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Auch sollte mit dem Berufshaftpflichtversicherer geklärt werden, in welchem Umfang der angestellte Arzt oder Psychotherapeut in die abgeschlossenen Versicherungsverträge einbezogen ist.

Sonderfall: Hochschullehrer für Allgemeinmedizin

Das neue Vertragsarztrecht sieht nach Paragraph 95 Absatz 9a eine Sonderregel für Hochschullehrer der Allgemeinmedizin und deren wissenschaftliche Mitarbeiter vor, die mindestens halbtags an einer Universität angestellt oder verbeamtet sind. Vertragsärzte können sie **unabhängig von der Bedarfsplanung** in ihrer Praxis anstellen.